Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Funkmesh Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2) Der Verein hat seinen Sitz in Billerbeck.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1) Der Verein mit Sitz in Billerbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau eines öffentlichen Funknetzes. Das Funknetz wird ausschließlich unentgeltlich betrieben. Es soll die Öffentlichkeit und den Katastrophenschutz unterstützen.
3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit zum sofortigen Zeitpunkt erklärt werden.
3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3) Als Stimmberechtigt gilt jedes Mitglied des Vereins, welches alle fälligen Mitgliedsbeiträge gezahlt hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Jedes Mitglied hat im Voraus fällig werdende Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung kann zusätzlich regeln, welche Zahlungsformen möglich sind.
3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4) Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Optional kann die Mitgliederversammlung einen Schatzmeister und einen oder mehrere Beisitzer wählen.
2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister, sofern einer gewählt wurde, vertreten den Verein jeweils allein gegenüber dritte.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal fünf Jahren einzeln gewählt. Die Amtszeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt aber mindestens zwei Jahre. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
3) Vorstandsämter können nur von Mitgliedern besetzt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet auch das Vorstandsamt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2) Die Beschlüsse des Vorstands sind elektronisch zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,
b) Änderungen der Beitragsordnung,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) die Auflösung des Vereins,
g) die Entscheidung ob die nächste Mitgliederversammlung online stattfindet.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Amtierenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, oder ist dies aus anderen Gründen nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter welcher sie leitet.
2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.
3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten, Mitgliedern. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr oder für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Anhang A: Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2) Die Beitragsordnung kann gem. § 6, Abs. 2 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragspflichten

1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung und dieser Beitragsordnung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind nach § 6, Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit.
2) Zahlt ein Mitglied den Beitrag monatlich beträgt dieser:
 a) für natürliche Personen: 6,00€;
 b) für minderjährige natürliche Personen: 1,00€;
 c) für juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen: 12,00€.
3) Zahlt ein Mitglied den Beitrag für ein Geschäftsjahr im voraus beträgt dieser:
 a) für natürliche Personen: 60,00€;
 b) für minderjährige natürliche Personen: 10,00€;
 c) für juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen: 144,00€.
4) Der Beitrag ist zum ersten Tag des Monats fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00€ verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4, Abs. 3 der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestrichen werden.
5) Auf Antrag kann der Vorstand in Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Eine Ermäßigung kann maximal für 24 Monate ausgesprochen werden. Ist eindeutig, dass sich die Situation, die zu einer Ermäßigung geführt hat, in Zukunft nicht ändert, so kann der Vorstand eine dauerhaften Ermäßigung statt geben.
6) Monatliche Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren angenommen. Jährliche Mitgliedsbeiträge werden zusätzlich per Überweisung oder durch einen Zahlungsdienstleister (vgl. Beitragsordnung § 3, Abs. 2) angenommen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand der Zahlung in Bar zustimmen.
7) Rücklastschriften und sonstige Kosten die durch die Säumnis des Mitgliedes entstehen werden dem Mitglied angerechnet.

§ 3 Beitragskonto

1) Beiträge sind grundsätzlich auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:
 - IBAN: DE04400702110085130300
 - BIC: PBNKDEFF
2) Der Vorstand kann zusätzlich einen Zahlungsdienstleister nutzen um Beiträge abzuwickeln. Die Zusatzkosten die bei der Zahlung des Beitrages entstehen sind von dem Mitglied zu tragen.
3) Die IBAN und BIC in Abs. 1 können durch den Vorstand, ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung, geändert werden. Die Mitglieder sind davon in Textform zu unterrichten.

Unterschrift Gründungsmitglied

Die vorstehende Satzung und Anhang wurde in der Gründungsversammlung am 29.06.2026 beschlossen. Der Unterzeichnende ist Gründungsmitglied des Vereins und stimmt der vorstehenden Satzung zu.

Ort / Datum

Vor- / Nachname

Unterschrift Gründungsmitlied